



03. Juli 2020

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Abt.	GT	GK	VA	T	A	B	K	V
KZ						lk		
Kopie/ KZ								

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Süd**

Boy und Partner  
Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH  
Graf-Stauffenberg-Straße 36  
06618 Naumburg

**Stadt Naumburg (Saale) B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“**  
*Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ wie folgt Stellung genommen:

Der ca. 0,2100 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 602 in der Gemarkung Bad Kösen, Flur 7, Flurstücke 75 und 103 umfasst eine im Feldblockkataster als landwirtschaftliche Nutzung verzeichnete Ackerfläche.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg, Ortsteil Bad Kösen, ist das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Entwicklung eines Bebauungsplanes auf Grundlage des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg auf o. g. Flurstücken ist daher momentan nicht möglich.

Auf Grund des Erfordernisses für die Herstellung einer Annahmestelle für Grün- und Astschnitt hat die Stadt Naumburg die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Bebauungsplanung „Grünschnittplatz Bad Kösen“ beschlossen.

Bei der Neuerrichtung einer Annahmestelle für Grün- und Astschnitt kommt es gemäß Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 602 bei Durchführung der Bauarbeiten zu Neuversiegelungen von ca. 0,1554 ha und dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von insgesamt ca. 0,21 ha.

Dazu sind folgende Forderungen und Hinweise zum Flächenentzug zu beachten:

Nach § 15 LwG LSA<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

<sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Weißenfels, 29.06.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
1762-00 Ko/Kra/ 02.06.2020  
(PE 02.06.2020/03.06.2020)

Mein Zeichen:  
11.3-21048-142/2020; 145/2020

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:  
Ines.Veith  
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllerstr. 59  
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0  
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.  
sachsen-anhalt.de

[www.lsaurl.de/alffsueddsqvo](http://www.lsaurl.de/alffsueddsqvo)

Besuche bitte möglichst  
vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anh  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001!

oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB<sup>2</sup> sowie 1 BBodSchG<sup>3</sup> wird verwiesen.

Dies ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Ackerzahl: 96, Bodenzahl: 92) handelt.

Durch den Entzug von ca. 0,2100 ha gemäß zeichnerischer Darstellung des Planungsgebietes (dies entspricht etwa einer Fläche von z. B. ca. 45 x 45 m oder z. B. ca. 40 x 50 m) sind Nachteile für die Agrarstruktur zu erwarten.

Durch Entstehung neuer Vorgewende-Flächen und weitere Zerklüftung der Ackergrenzen entstehen Bewirtschaftungserschwernisse, wie z. B. häufigere Wendevorgänge, schädliche Bodenverdichtungen durch Erhöhung der Überfahrvorgänge bzw. Entstehung nicht mehr bewirtschaftbarer Splitterflächen.

Unter der Annahme, dass der vorgesehene Grün- und Astschnittannahmeplatz zur Verhinderung von unkontrolliertem Abladen nicht mehr verwertbarer Stoffe, z. B. auch Rest- bzw. Sperrmüll u. ä., eingezäunt wird, verliert die verbleibende Ackerfläche die Feldzufahrt am östlichen Ende der bewirtschafteten Fläche. Dies stellt bei einer Gesamtschlaglänge von ca. 380 m in Bewirtschaftungsrichtung eine erhebliche Einschränkung dar, da alle Stoff- und Ernteguttransporte über die eine verbleibende Zufahrt am südwestlichen Rand des Schlags realisiert werden müssten.

Diesen vorgenannten Aspekten Rechnung tragend, wird der vorgesehene Standort für die Errichtung eines Grün- und Astschnittannahmeplatzes aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Aus hiesiger Sicht ist die Herstellung des geplanten Grün- und Astschnittplatzes auf dem Flurstück 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen in östlicher Richtung gesehen hinter der Kläranlage Bad Kösen intensiv zu prüfen. Von diesem Flurstück wurde im Wirtschaftsjahr 2018/2019 und im Wirtschaftsjahr 2019/2020 eine Teilfläche in Größe von ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen, so dass bei einer Inanspruchnahme der für die Herstellung des vorgesehenen Grün- und Astschnittplatzes benötigten Fläche von ca. 0,21 ha keine gravierenden Bewirtschaftungserschwernisse zu erwarten sind. Dazu wären, zwecks Positionierung der zu entziehenden und zu befestigenden Fläche, entsprechende Abstimmungen mit dem Bewirtschafter notwendig, wobei die vorhandene Zufahrt zur verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Fläche des Flurstücks 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen weiterhin zu sichern ist.

Im Hinblick auf den möglichen Erwerb der Fläche sollten keine Probleme entstehen, da die Flurstücke 75 und 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen denselben Eigentümer haben.

Das Flurstück 103, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen wäre wegen der notwendigen Zufahrt in beiden Fällen betroffen.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke  
Amtsleiter

<sup>2</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)